

**- Nichtamtliche Lesefassung -**  
**unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen**

Der Rat der Gemeinde Elbe  
hat in seiner Sitzung am 21. März 2005 folgende

**RICHTLINIEN**  
**für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,**  
**Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen**

beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe ehrt:
  - a) Altersjubilare
  - b) Ehejubilare
  - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
  - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:
  - die Altenkreisleiter
  - die Heimatpfleger.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

**§ 2**

**Ehrung der Altersjubilare**

Zum 75., 80., 85. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von ca. 20,00 Euro überreicht.

Zum 90. und 95. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von ca. 30,00 Euro überreicht.

Zum 100. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von ca. 50,00 EUR überreicht.

Ab dem 101. Geburtstag wird jedes Jahr ein Präsent im Wert von ca. 30,00 Euro überreicht.

**§ 3**

**Ehrung der Ehejubilare**

Zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen sowie Gnadenhochzeit wird ein Präsent im Wert von ca. 50,00 Euro überreicht.

#### **§ 4**

##### **Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Eine Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Elbe über mindestens 25 Jahre bzw. mindestens 5 Wahlperioden wird im Rahmen einer Ratssitzung in feierlicher Form mit dem Wappenteller der Gemeinde geehrt.
- (2) Über Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende und ein Nachruf in der öffentlichen Presse auf Veranlassung des Bürgermeisters. Für bereits ausgeschiedene Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuss über eine eventuelle Kranzspende und einem Nachruf wenn das Ratsmitglied zwei volle Legislaturperioden oder mindestens 10 Jahre Mitglied des Rates gewesen ist.

#### **§ 5**

##### **Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Elbe verdient gemacht haben**

- (1) Verdienste um die Gemeinde Elbe ehrt der Rat durch besonderen Beschluss.
- (2) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

#### **§ 6**

##### **Verfahren**

- (1) Die Ehrungen dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses, soweit dieses nicht in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
  - die Fraktionen und Gruppen des Rates
  - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
  - der Bürgermeister
  - der stellv. Bürgermeister.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Elbe außer Kraft.

---

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der ursprünglichen Bekanntmachung vom 21.03.2005 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr.).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 08.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr.)